

Pr. 177/89

**Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften**

---

Entscheidung Nr. 3617 (V) vom 01.09.1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 30.09.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 08.06.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 01.09.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig entschieden:

"Die italienische Affäre"  
Videofilm  
RCA/Columbia Pictures Video GmbH  
& Co KG, München

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

### S a c h v e r h a l t

Die Firma RCA/Columbia Pictures Video GmbH & Co KG ediert und vertreibt den Videofilm "Die italienische Affäre" auf dem deutschen Markt. Der gleichnamige Kinofilm entstand unter dem Originaltitel "Love And Passion" 1987 in den USA. Regie führt Tinto Brass, Darsteller sind u.a. Nicola Warren, Andy J. Forest, Francesca Dellera und Luigi Laizzo. Der Film hat eine Laufzeit von 98 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Vermietung angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft hat den Videofilm "Die italienische Affäre" gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Ein Jugendscheid wurde nicht erteilt.

Dar

hat am 18.05.1989/08.06.1989 beantragt, den Videofilm "Die italienische Affäre" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Antragsteller hat seinem Antrag eine ausführliche und zutreffende Inhaltsangabe beigefügt und zur Begründung u.a. ausgeführt, daß der Videofilm geeignet sei, Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren und sittlich zu gefährden. Die sexuellen Praktiken der handelnden Personen würden nicht einer Liebesbeziehung entspringen, sondern seien lediglich Ausfluß des Sexualtriebes. Männer und Frauen würden in diesem Film ausschließlich als Lustobjekte oder als Befriediger ihres Sexualtriebes dargestellt.

Für die Verfahrensbeteiligte hat deren Verfahrensbevollmächtigter mit Schreiben vom 29.06.1989 die Abweisung des Indizierungsantrages beantragt. Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, daß es sich bereits auf den ersten Blick um einen harmlosen erotischen Unterhaltungsfilm handle. Dieser sei meisterhaft handwerklich und photographisch gemacht und enthalte höchstästhetische Darstellungen von schönen Körpern und durchweg sympathischen Menschen, die sich der erotischen Lust in tändelnder Weise, d.h. ohne größere religiöse und moralische Tiefe ergeben. Der Film enthalte keine Gewaltdarstellungen, sondern eine erstaunlich klar formulierte moralische Botschaft. Die koketten und durchaus leicht geschürzten erotischen Szenen des Films würden den dramaturgischen und dialektischen Zweck erfüllen, den zweiten Teil des Films zu ermöglichen. Außerdem liege ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS vor.

Mit Schreiben vom 1. August 1989 hat der Antragsteller zu den Ausführungen der Verfahrensbeteiligten Stellung genommen und die Notwendigkeit einer Indizierung bekräftigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich den Videofilm "Die italienische Affäre" in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm "Die italienische Affäre" war auf Antrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg zu indizieren. Der Film ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BVerwGE 39,197).

Der Inhalt des Videofilms ist zur sozialetischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen geeignet, da er das Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellt und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert erscheint (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982, abgedruckt in BPS-Report Nr. 3/82, Seite 20 ff.).

Die Rahmenhandlung des Films besteht im wesentlichen darin, daß ein gelangweiltes amerikanisches Ehepaar 1947 in Italien sexuelle Erfahrungen mit anderen Partnern macht und anschließend wieder die frühere Leidenschaft füreinander entdeckt. Dieses dürftige Handlungsgerüst bildet den Aufhänger für die Aneinanderreihung von Szenen mit sexuellen Handlungen. Damit wird deutlich, welche Zielgruppe der Film ansprechen und erreichen will: die der männlichen Voyeure. Um deren Erwartungshaltung zu befriedigen, präsentiert der Film sexuelle Handlungen in episch langen Einstellungen. Dabei tastet die Kamera die Körper der Akteure regelrecht ab und werden die Geschlechtsteile der Frauen bis hart an die Grenze der Pornographie in Nahaufnahmen gezeigt.

Unabhängig von der gekonnten handwerklichen Machart, den körperlichen Vorzügen der Akteure und dem mondän-luxuriösen Ambiente hat der Film entgegen der Behauptung der Verfahrensbeteiligten keine moralische Botschaft in dem Sinne, daß letztlich nur die Ehe der Ort für eine erfüllte Erotik und Sexualität sei. Als die Eheleute Fred und Jennifer zum Schluß des Films wieder ihre Gefühle füreinander entdecken, wird diese aus den Umständen nicht erklärbare und daher eher zufällige Wendung von den Machern des Films zum Anlaß genommen, erneut ausgiebig Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen zu präsentieren. Falls man dem Film eine Botschaft entnehmen wollte, wäre sie in der unbeschwerten Leichtigkeit des Partnerwechsels und des selbständigen Wertes einer spielerischen Suche nach lustvoller Befriedigung zu sehen. Das spiegelt sich auch in den Pressekommentaren zum Film wieder:

"Italiens Skandalregisseur Tinto Brass macht Filme, die sich nur mit einem einzigen Thema beschäftigen: Sex. Seine Filme sollen nach eigenen Aussagen schockieren und abstoßen. ...Fazit: 'Die italienische Affäre' ist ein sehr freizügiger Sexfilm, hervorragend inszeniert und mit wirklich ansehnlichen Darstellern. In Videotheken mit Publikum für dieses Genre ist mit lebhafter Vermietfrequenz zu rechnen (Dietmar-Heck, Nr. 45/88)."

"Tinto Brass propagiert die Lust ohne Frust, den Sex 'um seiner selbst Willen'. Das gelingt in 'Die italienische Affäre' vor allem dank der Formen Francesca Delleras" (Cinema).

"Die dünne Rahmenhandlung dient lediglich als Vorwand für zahlreiche voyeuristische, teilweise ans pornographische grenzende Bettszenen und verbreitet bald gähnende Langeweile. - Wir raten ab." (film-dienst, Nr. 16/1988, lf.Nr. 27 022).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Insbesondere kann der Film nicht den Kunstvorbehalt für sich in Anspruch nehmen, da es sich bei ihm um ein aus kommerziellen Gründen auf eine bestimmte Konsumentengruppe zugeschnittenes Massenprodukt handelt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche den Film erhalten können, nicht angenommen werden. Wie der Antragsteller zutreffend in seinem Schreiben vom 01.08.1989 ausgeführt hat, stellt die Indizierung das mildeste geeignete Mittel dar, um der festgestellten sozialetischen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen entgegen zu treten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).